



Rauchverbotstafeln Aufkleber rund Ø 28.5 cm



Rauchverbotstafeln Hartplastik rund Ø 28 cm



## **Merkblatt**

# **Brandschutzbedingungen in Parkings > 600 m<sup>2</sup> Grundfläche**

### **Rechtliche Grundlage**

VKF-Brandschutzrichtlinie: 12-15de «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz», Ziffer 3.4.3

## **1. Geltungsbereich**

Dieses Merkblatt regelt die brandschutztechnischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Einstellräumen für Motorfahrzeuge („Parking“) mit einer Fläche > 600 m<sup>2</sup>. Die baulichen und technischen Aspekte des Brandschutzes sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

## **2. Betriebliche Massnahmen**

- ▲ Parkings mit mehr als 600 m<sup>2</sup> Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken als dem Einstellen von Fahrzeugen verwendet werden.
- ▲ In nicht öffentlichen Parkings darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0.5 m<sup>3</sup> Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1 m<sup>3</sup> Inhalt aufbewahrt werden.
- ▲ Zusätzlich können noch ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Dachboxen, Leitern und dergleichen gelagert werden.

## **Kontakt für weiterführende Informationen**

**Basellandschaftliche  
Gebäudeversicherung**  
Brandschutz-Inspektorat  
Gräubernstrasse 18  
4410 Liestal  
+41 61 927 11 11  
[praevention@bgv.ch](mailto:praevention@bgv.ch)  
[www.bgv.ch/bsi](http://www.bgv.ch/bsi)

Version: Mai 2018

# Vorsicht Brandgefahr!

## Bei Brandausbruch

### 1. Alarmieren

Feuerwehr Telefon Nr. 112

### 2. Retten

von gefährdeten Personen

### 3. Löschen

nur solange eigene Sicherheit gewährleistet ist



**Keine feuergefährlichen Stoffe,  
keine feuergefährlichen Arbeiten.**

#### 1. Benutzungsbedingungen

- Die Einstellhalle darf nur für das Einstellen von Fahrzeugen benutzt werden.
- Kehrichtcontainer dürfen nicht eingestellt werden.
- Treibstoffe dürfen in der Halle nicht gelagert, ein- oder umgefüllt werden.
- Schweiss- und feuergefährliche Arbeiten sind nicht zulässig.

#### 2. Aufbewahrung von Gegenständen und Material

##### 2.1 Pro Abstellplatz dürfen abgestellt werden:

- Ein zusätzlicher Satz Pneus und anderes dem Fahrzeug zugehörendes Material,
- Dachboxen, Sportgeräte, Leitern, Velos, Mopeds, Anhänger, Rasenmäher,
- nicht brennbare Schränke von max. 1 m<sup>3</sup> Inhalt bzw. brennbare Schränke von max. 0,5 m<sup>3</sup> Inhalt zur Aufnahme des für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges unmittelbar benötigten Materials,
- Blumenkisten aus nicht brennbarem Material.

##### 2.2 Nicht gestattet ist insbesondere die Lagerung von:

- Gebinden mit Öl und Benzin,
- Holz- und Kunststoffkisten, Harassen, Kartons (leere und solche mit Inhalt),
- Brennholz, Holzkohle, Altpapier,
- Campingartikel wie Zelte, Liegestühle, Gartenstühle etc.,
- Flüssiggasflaschen.



[www.bgv.ch](http://www.bgv.ch)

**Basellandschaftliche  
Gebäudeversicherung**

Prävention Feuerwehr Versicherung



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

# Auszug aus den Brandschutzvorschriften

Auszug aus den Brandschutzvorschriften



F – Aufkleber Ø 10 cm





**Brandschutztüre  
bitte schliessen!**



**Brandschutztüre  
bitte schliessen!**



**Brandschutztüre  
bitte schliessen!**



**Brandschutztüre  
bitte schliessen!**

«Brandschutztüre bitte schliessen», Aufkleber 9 x 6.5 cm